

Wahlprüfsteine „Schutz von Minderheitsaktionären in Aktiengesellschaften“

Wahlprüfsteine „Schutz von Minderheitsaktionären in Aktiengesellschaften“

Mehrere Organisationen und Initiativen haben in Hinsicht auf die bevorstehende Bundestagswahl gemeinsame Positionen dazu entwickelt, wie der Schutz speziell von Minderheitsaktionären in Aktiengesellschaften verbessert werden muss. Aus diesen grundsätzlichen Positionen ergeben sich Wahlprüfsteine, die in Form von Fragen direkt an die sich um den Bundestag bewerbenden demokratischen Parteien gestellt werden.

CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie FDP haben die folgenden 8 Fragen zum Aktien- und Kapitalmarktrecht sowie zum kollektiven Rechtsschutz beantwortet. Die vollständigen Antworten dieser Parteien werden an dieser Stelle zusammengefasst.

Die Wahlprüfsteine wurden zusammengestellt von den folgenden Anlegerschutzorganisationen:



Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.



Verbraucherzentrale für Kapitalanleger e.V.



Initiative Minderheitsaktionäre e.V.

Für weitere Informationen wenden Sie sich gerne an:

- **SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.**, unter Tel.: 089-20 20 846 0 oder per Mail an info@sdk.org
- **Verbraucherzentrale für Kapitalanleger e.V. (VzFK)**, unter Tel.: 030-39 50 94 28 oder per Mail an info@vzfk.de
- **Die Initiative Minderheitsaktionäre**, unter Tel.: 030-3300 2266 55 oder per Mail an info@initiative-minderheitsaktionaeere.org

Aktienrecht

1. Der nächste Bundestag hat zunächst die Aktionärsrechterichtlinie der EU in Angriff zu nehmen, die bis 2019 in nationales Recht umgesetzt werden soll. Wie plant Ihre Partei die schon im Vorschlag vom 9. April 2014 beschriebenen „spezifischen Ziele“ in das nationale Recht zu überführen?

Dazu gehören u. a.:

- Ein obligatorisches Votum der Hauptversammlung zur Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat. Die Aktionäre sollten über die konkrete Vergütung von Vorstandsmitgliedern entscheiden dürfen und nicht nur über ein theoretisches Vergütungssystem.
- „Related Party Transactions“ - Verbesserung der Transparenz und der Überwachung von Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen durch die Aktionäre.
- Stärkung und Verbesserung der Einbeziehung von Eigentümern und Verwaltern von Vermögenswerten in die Unternehmen, in die sie investieren. Qualifizierte Investoren, die Gelder Dritter verwalten, müssen verpflichtet werden, Ihre Stimmrechte auf Hauptversammlungen im Sinne der Anleger wahrzunehmen.
- Höhere Identifizierungsanforderungen an Aktionäre





Die Aktionärsrechterichtlinie muss fristgerecht umgesetzt werden. Das gilt auch für die Vorgaben zur Vergütung des Vorstand und Aufsichtsrat.

Zur Vergütung des Vorstandes hat die SPD-Bundestagsfraktion im Februar einen eigenen Gesetzesvorschlag vorgelegt. Dieser wurde vom Koalitionspartner abgelehnt. Nach dem Gesetzentwurf sollen die Rechte der Hauptversammlung erweitert werden. Künftig soll die Hauptversammlung über den Vorschlag des Aufsichtsrates über die Festsetzung des Verhältnisses zwischen der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder und dem durchschnittlichen Arbeitnehmereinkommen des jeweiligen Unternehmens zu entscheiden sowie über den Vorschlag des Aufsichtsrates über die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder zu entscheiden haben.

Damit erhält die Hauptversammlung ein entsprechendes Votum. Uns ist es dabei wichtig, dass auch die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat gewahrt sind, so dass dieser nach unserem Gesetzentwurf das Vorschlagsrecht besitzt. Ebenso wollen wir, dass die Hauptversammlung Beschlüsse zur Begrenzung der zulässigen Vergütung der Vorstandsmitglieder fasst. Weiterhin ist es wichtig, dass die Vorstände von Aktiengesellschaften künftig dem

Wahlprüfsteine „Schutz von Minderheitsaktionären in Aktiengesellschaften“

	<p>Wohl des Unternehmens, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Aktionärinnen und Aktionäre und dem Wohl der Allgemeinheit verpflichtet werden (Grundgedanke aus Art. 14 Abs. 2 GG). Auch dieser Punkt ist in dem Gesetzentwurf enthalten. Ebenso wollen wir im Falle einer Schlechtleistung oder regelwidrigem Verhaltens eines Vorstandsmitglieds einen gesetzlichen Anspruch auf Herabsetzung oder Rückforderung für den Aufsichtsrat einführen.</p> <p>Wir werden uns dafür einsetzen, dass unsere Vorstellungen einer transparenten Vergütungspolitik bei der Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie einfließen.</p> <p>Wie die nationalen Umsetzungsregelungen auch im Hinblick auf Related Party Transactions, Aktionärsidentifikation etc. aussehen, muss im Gesetzgebungsprozess entwickelt werden.</p>
	<p>Grünes Anliegen ist es, die kritische Kontrolle von Aktiengesellschaften durch ihre Aktionäre zu stärken. Wir streben daher eine Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie in nationales Recht mit dieser Maßgabe an. Weiterhin wollen wir, dass die Vergütungen der Vorstände in einem angemessenen Verhältnis zu den Gehältern des oberen Führungskreis und der gesamten Belegschaft steht. Wir halten es für eine Fehlentwicklung, dass viele Unternehmen ihren Vorstandsmitgliedern das Über-100fache des durchschnittlichen Lohns einer FacharbeiterIn zahlen. Die Berücksichtigung einer angemessenen Arbeitnehmer-Management-Einkommen-Relation soll daher gesetzlich verpflichtend für die Unternehmen gelten.</p>
	<p>Wir Freie Demokraten setzen uns für eine systemkonforme Fortentwicklung des bisherigen Say-on-pay-Ansatzes (§ 120 Absatz 4 AktG) ein. Wir wollen die Eigentümerrechte stärken durch größere Vergütungstransparenz und Übertragung von Kontrollkompetenz auf die Hauptversammlung. Eine Gesetzesänderung darf kein neues Feld für missbräuchliche Anfechtungsklagen eröffnen.</p> <p>Die FDP hat sich immer dafür ausgesprochen, den Diskussionsprozess um erhöhte Offenlegungspflichten institutioneller Anleger, insbesondere was ihr Stimmverhalten zum Vergütungssystem betrifft, auf europäischer Ebene aktiv zu begleiten. Dabei ist freilich zu berücksichtigen, dass unnötige neue Bürokratie vermieden wird und Transparenz kein Selbstzweck sein darf.</p>
<p>2. Welche weiteren Gesetzgebungsvorhaben im Aktienrecht planen Sie bzw. halten Sie für sinnvoll?</p>	

Wahlprüfsteine „Schutz von Minderheitsaktionären in Aktiengesellschaften“

Beispiele:

- eine Reform des Beschlussmängelrechts,
- Überprüfung der Regelungen zum Delisting oder
- des Spruchverfahrens



Aus dem rechtspolitischen Programm des BACDJ zur Bundestagswahl 2017 (Bundesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen):

Beschlussmängelrecht reformieren – Kleinaktionäre stärken. Wo insbesondere Kleinaktionäre nicht in das operative Geschäft eines Unternehmens eingreifen können, müssen sie vor missbräuchlichen und rechtswidrigen Entscheidungen von Geschäftsführern und Vorständen geschützt werden. Dazu ist das bestehende langwierige und teure Spruchverfahrens- und Beschlussmängelrecht unter besonderer Berücksichtigung der Interessen von Minderheitsaktionären und Kleinanlegern zu reformieren. Die Genossenschaft als besonders sichere und insolvenzfeste Rechtsform wollen wir bewahren und weiter stärken.



Das Aktienrecht ist ein bewährtes Recht. Große Neuerungen sind von unserer Seite nicht geplant.







Die letzte Aktienrechtsnovelle war statt der angekündigten großen Reform eher ein Reförmchen. Viele Punkte wurden im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens leider nur unzureichend überarbeitet oder ganz ausgeklammert, so z.B. Änderungen im Bereich der Nichtigkeitsklagen oder im Beschlussmängelrecht. Das Delisting wurde zwar im Rahmen der Umsetzung der EU-Transparenzrichtlinie neu geregelt, aber wir halten weitere Schritte für erforderlich, denn das von der Großen Koalition beschlossene Gesetz bietet keinen ausreichenden Schutz von kleinen AktionärInnen.

Wir setzen uns für einen fairen Ausgleich zwischen den Interessen der kleinen AktionärInnen und den Interessen der Unternehmensleitung ein, indem die Angemessenheit des verpflichtenden Kaufangebots im Falle eines Delisting daran gemessen werden soll, ob eine qualifizierte Mehrheit der AktionärInnen das Angebot annimmt. Daneben muss eine gerichtliche Überprüfung der Angebotshöhe möglich sein.







Sowohl das Beschlussmängelrecht als auch das Spruchverfahren sind bezüglich ihrer Wirksamkeit zu überprüfen.

3. Gibt es weitere Themen, die Ihre Partei in einem Gesetzgebungsverfahren aufgreifen möchte? Falls ja: welche?

	
	
	<p>Wir wollen, dass Unternehmen verpflichtend die nichtfinanziellen Informationen zum ökologischen, sozialen, menschenrechtlichen und verbraucherbetreffenden Unternehmenshandeln anhand von international anerkannten Rahmenwerken erarbeiten und dokumentieren. Hierzu gehören auch Informationen über wesentliche Risiken, die mit den Erzeugnissen, Dienstleistungen und Geschäftsbeziehungen entlang seiner Lieferkette verknüpft sind. Die inhaltliche Prüfung soll durch externe Fachkräfte mit Expertise in Umwelt- und Sozialaudits erfolgen. Der Anwendungsbereich des CSR-Gesetzes soll auf große nichtkapitalmarktorientierte Unternehmen erweitert werden.</p>
	
<p>Kapitalmarktrecht</p>	
<p>Für Minderheitsaktionäre stellt sich die Aktie nicht nur als eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung dar, sondern auch als eine handelbare Investition in einen Sachwert. Für ihre Investition sind sie auf belastbare Informationen angewiesen, im Schadensfall auf praktikable Rechtsbehelfe.</p> <p>1. Werden Sie klarstellen, dass Verbotstatbestände in der Marktmissbrauchsverordnung auch Schutzgesetze im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB darstellen?</p>	
	
	<p>Wir brauchen in Deutschland und Europa eine gute Aktienkultur. An der Börse muss es fair zugehen. Dazu gehört es auch, die Rechte von Minderheitsaktionären zu wahren. Wir haben dies in der vergangenen Legislaturperiode mit der Neuregelung des Delisting unter Beweis gestellt. Wir sind auch künftig offen für Anregungen und Prüfungen.</p>
	<p>Es ist umstritten, ob die Verbotstatbestände in der Marktmissbrauchsverordnung Schutzgesetzqualität aufweisen, z.B. ob der gegen das Insiderverbot Verstoßende zivilrechtlich haftet. In den Fällen, in denen ein Verbotstatbestand zweckmäßigerweise eher vorrangig den Vermögensinteressen der AnlegerInnen dienen sollte, anstelle wie bisher angenommen der</p>

Wahlprüfsteine „Schutz von Minderheitsaktionären in Aktiengesellschaften“

	Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts, wäre eine Konkretisierung zu prüfen, die allerdings im Rahmen der Verbotsvorschriften selbst erfolgen sollte, nicht im BGB.
	<p>Wir Freie Demokraten setzen uns dafür ein, dass die private Altersvorsorge attraktiver und auf eine breitere Basis gestellt wird. Die Möglichkeiten, im Rahmen der geförderten Altersvorsorge in Aktien zu investieren, sollten ausgeweitet werden.</p> <p>Anleger müssen in die Anbieter ihrer Vorsorgeprodukte vertrauen können. Nur so gelingt es, die Akzeptanz von kapitalmarktbasierter Vorsorge zu steigern.</p>
<p>2. Planen Sie Änderungen bei den Rechtsbehelfen im Schadensfall, z.B. Erweiterung der Anspruchsgrundlagen, Anpassung der Darlegungs- und Beweislast sowie Verlängerung der Verjährung? Falls ja: Welche?</p>	
	
	Zu den konkret angesprochenen Punkten gibt es keine Beschlusslage der Fraktion bzw. Partei.
	Zivilrechtliche Haftungsregime sind handlungsmotivierend und führen damit zu gesetzestreuem Verhalten. Insofern wollen wir in regelmäßigen Abständen überprüfen, in wieweit es zur wirksamen Durchsetzung der Marktmissbrauchsverordnung einer Änderung des Haftungsregimes bedarf.
	Missbräuchliches Verhalten, wie zum Beispiel Marktmanipulationen oder Insiderhandel, sind zu sanktionieren. Inwiefern hierfür zivilrechtliche Sanktionsmechanismen fortzuentwickeln sind, werden wir uns nach der Wahl genauer anschauen.
<p>Kollektiver Rechtsschutz</p>	
<p>Bei der Volkswagen AG sind Millionen von Fahrzeughaltern und Anlegern geschädigt worden. Es wird – wie schon bei der Deutsche Telekom AG – die Gerichte überfordern, jeden Schadensfall einzeln zu bearbeiten. In den USA gibt es effektive Rechtsbehelfe, die sich – abgesehen von vereinzelt Auswüchsen – im Kern bewährt haben.</p> <p>1. Welchen Handlungsbedarf sehen Sie beim kollektiven Rechtsschutz in Deutschland?</p>	

	<p>Die Einführung einer allgemeinen Musterfeststellungsklage auch außerhalb des KapMuG ist positiv zu bewerten. Eine Musterfeststellungsklage stärkt Verbraucherrechte und spart allen Beteiligten Geld und Zeit. Sie hätte eingeführt werden können, wenn der Bundesjustizminister rechtzeitig einen brauchbaren Entwurf vorgelegt hätte.</p> <p>Zu berücksichtigen sind bei der Einführung einer allgemeinen Musterfeststellungsklage die folgenden Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none">• Klagebefugt sollten die tatsächlich Betroffenen sein. Ein Betroffener kann dabei die Rolle des Musterklägers übernehmen und ein Verfahren führen, auf das sich die anderen Betroffenen dann berufen können.• Es muss den Betroffenen überlassen bleiben (Opt-in), sich an einem Musterverfahren zu beteiligen.• Ergeht ein Musterfeststellungsurteil, muss dieses für beide Seiten, d.h. für den Betroffenen und das Unternehmen, bindend sein.• Es soll ein Beschleunigungsgebot für das Musterverfahren eingeführt werden, um für eine zügige Rechtsdurchsetzung zu sorgen.• Die Abtretung von Ansprüchen aus Streuschäden an Dritte muss möglich sein und darf nicht durch AGB ausgeschlossen werden. Dies soll eine einheitliche Geltendmachung von Ansprüchen ermöglichen. (gängige Praxis bei Flugverspätungen).
	<p>Wir benötigen nicht nur gute Gesetze im Verbraucher- und Anlegerschutz, sondern auch ihre wirksame Durchsetzung, damit Recht bekommt, wer Recht hat. Qualifizierte Verbände sollen rechtliche Streitigkeiten, die viele Verbraucherinnen und Verbraucher betreffen, mit nur einer Klage vor Gericht (Musterfeststellungsklage) klären lassen können.</p> <p>Verbraucherorganisationen können schon heute bestimmte Verbraucherrechte auf dem Weg der Verbandsklage durchsetzen. Wir werden diese Möglichkeit weiter ausbauen.</p>
	<p>Wir wollen ein umfassendes Instrument kollektiven Rechtsschutzes einführen. Das System des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (KapMuG), nach dem in Schadensersatzprozessen wegen falscher öffentlicher Kapitalmarktinformationen in gleichgelagerten Rechtsstreitigkeiten ein Musterverfahren für eine Vielzahl von Geschädigten geführt werden kann, hat sich als nicht ausreichend herausgestellt. Das</p>

Wahlprüfsteine „Schutz von Minderheitsaktionären in Aktiengesellschaften“

	<p>Verfahren soll durch ein Gruppenverfahren ersetzt werden, das in Zivilrechtsstreitigkeiten zum Einsatz kommen kann. Unser Gesetzentwurf zur Einführung von Gruppenverfahren (Bundestagsdrucksache 18/1464) sieht vor, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ sich Betroffene zusammenschließen können und als Gruppe gemeinsam klagen (vertreten durch einen Gruppenkläger), ○ die Klagebefugnis auch zusätzlich für bestimmte qualifizierte Einrichtungen wie Verbände ermöglicht wird, ○ die Feststellung von Anspruchsvoraussetzungen und die Klärung von Rechtsfragen beantragt werden können sowie bei ganz einheitlichen Anspruchsvoraussetzungen direkt auf Leistung geklagt werden kann, ○ es eine Kostensenkung gegenüber Individualverfahren und die Minimierung des Kostenrisikos gibt, z.B. durch Deckelung der Kosten auf einen Höchstbetrag für die GruppenteilnehmerInnen.
	<p>Unser zivilrechtliches Rechtssystem beruht auf der Individualklage. Wir sind der Ansicht, dass Sammel- und Gruppenklagen immer auch die Gefahr bergen, sich zu verselbständigen oder – wie in den USA – eine regelrechte Klageindustrie entstehen zu lassen.</p>
<p>2. Wie wollen Sie sicherstellen, dass deutsche Anleger und Fahrzeughalter genauso umfassend entschädigt werden wie die Betroffenen in den USA?</p>	
	<p>Wir haben in Deutschland ein anderes Rechtssystem. Um aber dennoch Möglichkeiten zu eröffnen, hat Bundesjustizminister Heiko Maas die Musterfeststellungsklage vorgeschlagen. Die Autofahrer müssen das Recht haben, ihre Ansprüche vor Gericht durchzusetzen. Dass wir sie nicht haben, liegt an der Union, sie hat blockiert. Das ist ein Instrument mit dem Kunden sich gegen große Konzerne, die massenhaft Schaden verursachen, gemeinsam zur Wehr setzen zu können, ohne ein großes Kostenrisiko einzugehen.</p>
	<p>Zum einen wollen wir durch die Einführung eines Gruppenverfahrens die Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten bei massenhaft auftretenden Schäden wie im Dieselskandal erweitern (s. Frage III. 1). Zum anderen muss der Druck gegenüber den rechtswidrig handelnden Unternehmen verschärft werden. Die Ergebnisse des sogenannten „Diesel-Gipfels“ vom 02. August 2017 waren enttäuschend und haben mehr Fragen als Antworten hinterlassen. Es müssen rechtsverbindliche Vereinbarungen</p>

Wahlprüfsteine „Schutz von Minderheitsaktionären in Aktiengesellschaften“

	<p>getroffen werden, aus denen sich rechtssichere Ansprüche der vom Abgasskandal Geschädigten gegen die betreffenden Unternehmen ergeben. Z.B. sollte dabei auf einen Verzicht der Erhebung der Einrede der Verjährung seitens der Unternehmen und die Übernahme einer Garantie für etwaige Folgemängel nach der Umrüstung gedrängt werden. Außerdem sollten die Sanktionsmöglichkeiten, die den Behörden gegenüber den Unternehmen zustehen, in effektiver Weise angewandt werden. Insgesamt sollte das System der Unternehmenssanktionen reformiert werden und Rechtsverstöße aus Unternehmen heraus verstärkt bekämpft werden. Denn nur wenn systematischer Rechtsbruch konsequent verfolgt und effektiv geahndet wird, können Sanktionen auch eine präventive Wirkung entfalten und den Druck auf die Unternehmensleitung erhöhen, wie in den USA geschehen.</p>
	
<p>3. Sehen Sie Verbesserungsbedarf im deutschen Zivilprozessrecht, etwa in Bezug auf das Beweiserhebungsrecht? Sollte man nicht eine der amerikanischen „Discovery“ ähnliche Beweiserlangung einführen, um Waffengleichheit für Anleger zu erreichen?</p>	
	
	<p>Bei der „pre-trial discovery of documents“ (vorprozessuale Dokumentenherausgabe) handelt es sich um eine dem deutschen Prozessrecht fremde Möglichkeit, die eine nach deutschem Recht grundsätzlich unzulässige Ausforschung der Gegenseite ermöglicht. Zu der Frage, ob hiervon abzuweichen ist, hat sich die SPD bisher nicht positioniert.</p>
	<p>Wir halten an der Grundmaxime des deutschen Zivilprozessrechts fest, wonach – als Ausprägung des Beibringungsgrundsatzes – die Ausforschung der Gegenseite unzulässig ist. Die Übertragung des umfassenden amerikanischen Discovery-Verfahrens in unser Recht wäre damit unvereinbar, denn gerade die Möglichkeiten einer pre-trial discovery Beweisabfrage (z.B. alle Emails zwischen bestimmten Personen in einem bestimmten Zeitraum) kann zu weitreichend in die Rechte von Betroffenen und auch dritten Personen eingreifen.</p>
	<p>Das amerikanische Discovery-Verfahren halten wir nicht für ein geeignetes Instrument für das deutsche Rechtssystem. Zum einen</p>

Wahlprüfsteine „Schutz von Minderheitsaktionären in Aktiengesellschaften“

	<p>sind die Verfahrensvorschriften in den USA und in Deutschland in vielen Aspekten unterschiedlich, sodass einzelne Instrumente nicht ohne Weiteres in das jeweils andere Rechtssystem übernommen werden können, ohne dass es zu Brüchen innerhalb der Rechtsordnung kommt, beispielsweise mit den Grundsätzen der Beweiserhebung im deutschen Recht. Nachteile des Verfahrens sind zudem, dass Unternehmen zur Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen gezwungen werden können oder den Datenschutzinteressen von Mitarbeitern bei einer erlaubten privaten E-Mail-Nutzung nicht Rechnung getragen wird. Dadurch können Schäden für Unternehmen entstehen, auch wenn die Klage letztlich keinen Erfolg gehabt hat.</p>
--	--